OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000333/2/ER

Datum:
Linz, 6. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des E K, V, R, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Jänner 2019, GZ: BHGMVetR-2018-503368/11-BT, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Jänner 2019, GZ: BHGMVetR-2018-503368/11-BT, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung ein Verteidiger beigegeben, und er wird von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt einstweilig befreit.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 28. Jänner 2019, GZ: BHGMVetR-2018-503368/11-BT, über den nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) 12 Geldstrafen zu je 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 72 Stunden), eine Geldstrafe zu 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Stunden) und zwei Geldstrafen zu je 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 36 Stunden) wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes verhängt. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zu den einzelnen Spruchpunkten Wahrnehmungen aufgrund einer Betriebskontrolle an.

I.2. Der AS hat mit Eingabe vom 25. Februar 2019 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt W, W, W, bestellt werden, der sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.
Begründend führte der AS aus, dass die entgeltliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt seine finanziellen Möglichkeiten übersteige. Aufgrund seines Alters und seiner mangelnden juristischen Kenntnisse übersteige die Komplexität der Rechtssache die Möglichkeiten des AS, sich selbst zu vertreten. Der Sachverhalt sei von der Behörde teilweise falsch aufgenommen worden, der Amtstierarzt sei befangen gewesen, es sei großteils keine rechtliche Würdigung vorgenommen worden und die Einwendungen des AS seien unberücksichtigt geblieben. Das Tierschutzgesetz sei falsch angewendet worden, der AS sei auch in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten – zumindest bezogen auf den Gleichheitsgrundsatz – verletzt worden. Aufgrund der Komplexität und der existenzbedrohenden Strafe beantragte der AS Verfahrenshilfe.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Straferkenntnis mit Schreiben vom 26. Februar 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der AS bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von rund 770 Euro vierzehnmal jährlich. Er hat keine Sorgepflichten. Weiters erhält er jährlich rund 2.280 Euro Förderung durch die AMA. Der AS ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Einheitswert iHv 11.600 Euro. Sein Konto

wies mit 31.12.2018 ein Guthaben von rund 840 Euro auf, an Barmitteln besaß er zum Antragszeitpunkt 70 Euro. Der AS besitzt ferner einen PKW VW Golf, Baujahr x und einen Traktor, Erstzulassung x.
Der AS zahlt monatlich rund 180 Euro an Betriebskosten und vierteljährlich rund 360 Euro für Versicherungen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage des Einheitswertsbescheids und von Kontoauszügen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der AS hat mit Antrag vom 25. Februar 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten Verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige

Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der AS bloß über ein Einkommen, das knapp über dem Existenzminimum liegt, verfügt, sodass diese Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe erfüllt wird. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass die Entrichtung der Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt den notwendigen Unterhalt des AS nicht unerheblich beeinträchtigen würde.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Im ggst Straferkenntnis wurden Strafen verhängt, die sich gesamt auf 8.550 Euro belaufen, die einzelnen Geldstrafen bewegen sich zwischen 300 und 750 Euro, denen Höchststrafen von 7.500 Euro gegenüber stehen. Angesichts der verhängten Strafhöhen in Zusammenschau mit dem im konkreten Fall schlüssig dargelegten Vorbringen des AS, dass er sich aufgrund seines Alters nicht in der

Lages sieht, sich angesichts der nachvollziehbar dargestellten Komplexität der Angelegenheit selbst zu verteidigen, ist davon auszugehen, dass dieser zur zweckentsprechenden Verteidigung auf eine rechtsfreundliche Vertretung angewiesen ist. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint auch nicht von vornherein als offenbar mutwillig oder aussichtslos.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers vor.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person abhängt, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter